



DGFP

DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR PERSONALFÜHRUNG E. V.

SATZUNG



SATZUNG

§ 1 | NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Personalführung“ e.V. (DGFP).
2. Der Verein ist rechtsfähig, hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes für Düsseldorf unter der Nummer 3755 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 | ZWECK DES VEREINS

1. Die DGFP verfolgt mit ihren Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die DGFP erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Die der DGFP zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur unmittelbar und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken der DGFP fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Den Mitgliedern werden, wenn sie aus der DGFP ausscheiden, oder wenn die DGFP aufgelöst wird, Beiträge oder Spenden nicht zurückerstattet und keinerlei Vermögensanteile übertragen.
4. Die DGFP kann zum Zwecke eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Bildungsveranstaltungen im Schulungsgebäude ein Casino betreiben. Die Einnahmen aus der Bewirtschaftung dieses Casinos durch die Verpflegung der Mitarbeiter und Seminarteilnehmer dienen der Abdeckung der aufgrund des Betriebes dieses Bereiches anfallenden Kosten.

§ 3 | AUFGABEN DES VEREINS

Die DGFP fördert das Personalwesen in Praxis, Forschung und Lehre. Hierzu werden insbesondere

- ▶ Erfahrungsaustauschgruppen für Leiter des Personalwesens und für leitende Mitarbeiter im Personalwesen gebildet;
- ▶ Erhebungen und Untersuchungen auf dem Gebiet des Personalwesens durchgeführt;
- ▶ aus Vertretern der Praxis und der Wissenschaft Arbeitskreise gebildet, die der Praxis und der Wissenschaft Anregungen und Informationen geben;
- ▶ in der betrieblichen Praxis Systeme der betrieblichen Personalpolitik und Personalführung untersucht;
- ▶ Bildungsmaßnahmen, die auch für Nichtmitglieder zugänglich sind, für im Personalwesen tätige Personen und andere Führungskräfte durchgeführt;
- ▶ die Mitglieder durch Informationen und durch Materialsammlungen bei der Entwicklung einer modernen Personal- und Sozialpolitik unterstützt;
- ▶ der Allgemeinheit, insbesondere der Wissenschaft, auf dem Gebiet des Personalwesens, Informationen und Materialien zur Verfügung gestellt.
- ▶ die Entwicklung des Personalwesens in Ländern, die dazu aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, unterstützt. Zu diesem Zweck fördert der Verein in diesen Ländern, insbesondere in den reformorientierten Ländern Mittel-, Südost- und Osteuropas, u. a. durch Informations- und Schulungsveranstaltungen das Personalwesen im Land selbst. Hierzu darf sich der Verein vor Ort der Mitwirkung von Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.

§ 4 | MITGLIEDSCHAFT

Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

1. a) Ordentliche Mitglieder können Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, die bereit sind, die Ziele der DGFP zu fördern.

- b) Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrechte können insbesondere solche Personen werden, die als Wissenschaftler im Universitäts-, Hoch- oder Fachhochschulbereich auf dem Gebiet des Personalwesens tätig sind.
 - c) Korrespondierende Mitglieder können Unternehmen werden, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben. Diese Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme in den Organen der DGFP. Sie nehmen aber entsprechend den jeweiligen Grundsätzen an den Aktivitäten und Dienstleistungen der DGFP uneingeschränkt teil.
- 2.** Über die bei Vorliegen der vorstehend unter Ziff. 1 a) bis c) genannten Voraussetzungen auszusprechende Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Geschäftsführung.
- 3.** Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme. Sie erlischt
- a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) bei Unternehmen mit ihrer Auflösung, bei Einzelpersonen mit ihrem Tod.
- 4.** Der Austritt ist der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- 5.** Ein Mitglied kann aus der DGFP ausgeschlossen werden,
- a) wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß vorstehender Ziff 1 a) bis c) weggefallen sind;
 - b) wenn es den Zielen der DGFP vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt, insbesondere seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der DGFP aus § 5 trotz schriftlicher Mahnung 3 Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist;
 - c) wenn es dauernd zahlungsunfähig wird.
- 6.** Vor einer Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist es schriftlich oder mündlich zu hören. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder (§ 13 Ziff. 1). Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand anfechten.

§ 5 | VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder übernehmen die Verpflichtung, die Bestrebungen der DGFP innerhalb ihres Aufgabenbereiches zu fördern und die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 6 | BEITRÄGE

1. Die Richtsätze für die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand.
2. Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres übersendet die Geschäftsführung den Mitgliedern die Beitragsrechnung unter Beifügung der vom Vorstand beschlossenen Richtsätze. Der den Richtsätzen entsprechende Beitrag ist von den Mitgliedern unverzüglich auf ein Konto der DGFP zu überweisen. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres der DGFP bei, so ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag für dieses Geschäftsjahr zu entrichten. Der Vorstand kann nach Anhörung der Geschäftsführung Ausnahmen hiervon bewilligen und in Sonderfällen – auch bei Mitgliedern, die bereits in einem früheren Geschäftsjahr eingetreten sind – den Beitrag ermäßigen oder vorübergehend ganz erlassen.
3. In Sonderfällen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 7 | ORGANE

Die Organe der DGFP sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 | MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr eines jeden zweiten Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Tage der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder durch den Vorsitzenden unter

Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen. Die Frist zwischen dem Termin dieser Mitgliederversammlung und der Absendung der Einladung muss 4 Wochen betragen.

3. Anträge zur Tagesordnung sind der Geschäftsführung eine Woche vorher schriftlich einzureichen.
4. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des Berichtes über die abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - b) Genehmigung der Jahresabschlussrechnungen und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
 - f) Wahl des Vorstandes gemäß § 9 Ziff. 1 und 2,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die gemäß der vorstehenden Ziff. 3 eingereichten Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat Stimmanteile entsprechend der Lohn- und Gehaltssumme (Stichtag: Abschluss des der Mitgliederversammlung vorangehenden Geschäftsjahres) seiner Firma gemäß der nachfolgenden Staffel:

Stimmanteile nach Lohn- und Gehaltssumme

	bis	3 Mio. EUR	1 Stimme
>	3	bis 4 Mio. EUR	2 Stimmen
>	4	bis 8 Mio. EUR	3 Stimmen
>	8	bis 13 Mio. EUR	4 Stimmen
>	13	bis 20 Mio. EUR	5 Stimmen
>	20	bis 36 Mio. EUR	6 Stimmen
>	36	bis 56 Mio. EUR	7 Stimmen
>	56	bis 77 Mio. EUR	8 Stimmen
>	77	bis 102 Mio. EUR	9 Stimmen
>	102	bis 141 Mio. EUR	10 Stimmen
>	141	bis 256 Mio. EUR	11 Stimmen
>		256 Mio. EUR	12 Stimmen

7. Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird auf Vorschlag des Leiters der Versammlung von der Mitgliederversammlung offen gestimmt, es sei denn, ein Zehntel der anwesenden ordentlichen Mitglieder fordert eine geheime Wahl oder Abstimmung in Schriftform.

8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung einem der beiden Stellvertreter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

9. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins bzw. des Vorstandes wählen. Diese Ehrenmitgliedschaft bei der DGFP besteht bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung oder bis zum Lebensende. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9 | VORSTAND

- 1.** Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu elf weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister für die Amtsdauer. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils vier Jahre. Das Amt endet mit der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für die jeweils vorausgegangene Amtsperiode und die Neuwahl des Vorstandes entscheidet. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

3. Die DGFP wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes – darunter der Vorsitzende, einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder der Schatzmeister – vertreten.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand im Bedarfsfall bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied mit Stimmrecht in den Vorstand kooptieren.

5. Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Satzung die Geschäftspolitik der DGFP. Zu ihrer Durchführung beruft er die Geschäftsführung und gibt ihr eine Geschäftsordnung.

6. Der Vorstand kann aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Mitglied wählen, das für die Geschäftsführung im Rahmen der Bestimmungen nach § 9 Ziff. 5 und § 10 zuständig ist.

§ 10 | GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die vom Vorstand bestellte Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe und in Übereinstimmung mit dem Vorstand zu führen und die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder wahrzunehmen. Die Geschäftsführung nimmt, soweit nicht vom Vorstand etwas anderes bestimmt wird, an den Sitzungen des Vorstandes teil und berichtet über ihre Tätigkeit.

§ 11 | RECHNUNGSPRÜFUNG UND JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei ordentliche Mitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen insbesondere die Kassen- und Vermögensverwaltung der Vereinsorgane und ihrer Beauftragten. Über das Ergebnis dieser Prüfung stellen sie dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht ab.
2. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, Belege und Aufzeichnungen zu nehmen sowie Auskunft über die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.
3. Es ist ein Jahresabschlussbericht zu erstellen und von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer, der vom Vorstand beauftragt wird, zu bestätigen.

§ 12 | AUSSCHÜSSE UND ARBEITSKREISE

Für einzelne Aufgabenbereiche oder Themen im Sinne des § 3 können von Fall zu Fall mit Einverständnis des Vorstandes Ausschüsse oder Arbeitskreise gebildet werden. Die Geschäftsführung kann auch Nicht-Mitglieder in einen Arbeitskreis berufen.

§ 13 | ABSTIMMUNGEN

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet bei Abstimmungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Vertreters. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Ziff. 6). In Eilfällen kann der Vorstand auch im schriftlichen Verfahren beschließen.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist (§ 14 Ziff. 1). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

§ 14 | ZWECKÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

1. Einen Antrag, den satzungsmäßigen Zweck der DGFP zu ändern oder den Verein aufzulösen, kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder annehmen. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist unter Bekanntgabe des Zweckes und Mitteilung über den ergebnislosen Verlauf der ersten Versammlung binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der in Satz 1 vorgeschriebenen Mehrheit.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zur Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiete des Personalwesens, dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft – Stiftungszentrum –, Essen, oder, falls dieser nicht mehr besteht, einer anderen entsprechenden, in dem Auflösungsbeschluss zu benennenden Einrichtung, zuzuführen.

3. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie über Satzungsänderungen, die den Zweck der DGFP oder die Verwendung ihres Vermögens betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und erst auszuführen, wenn das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit hierzu erklärt hat.

4. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung der DGFP beschließt, wählt zugleich einen Liquidator.



DGFP

DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR PERSONALFÜHRUNG E. V.

Deutsche Gesellschaft für Personalführung e. V.
Niederkasseler Lohweg 16
40547 Düsseldorf
Postfach 11 03 47
40503 Düsseldorf
www.dgfp.de